

# RS OGH 2006/12/18 8ObA99/06a, 8ObA15/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2006

## Norm

ArbVG §105

BThPG §2b Abs2 Z2

## Rechtssatz

Aus § 105 ArbVG lassen sich allgemeine Grundsätze ableiten, die den Dienstgeber bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer sachlichen Vorgangsweise verpflichten. Dieses Sachlichkeitsgebot hat auch (analog) auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach § 2b Abs 2 Z 2 BThPG Anwendung zu finden.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 99/06a

Entscheidungstext OGH 18.12.2006 8 ObA 99/06a

Beisatz: Die - hier unstrittige - Tatsache einer Organisationsänderung an sich reicht daher für die Versetzung des Klägers in den Ruhestand gemäß § 2b Abs 2 BThPG nicht aus. (T1)

- 8 ObA 15/08a

Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 ObA 15/08a

Auch; Beisatz: Die Ruhestandsversetzung nach § 2b Abs 2 Z 2 BThPG verlangt eine kausale Verknüpfung zwischen der Ruhestandsversetzung und der Änderung in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater. (T2);

Beisatz: Hier: Die ausschließlich auf der künstlerischen Entscheidung des neuen Ballettdirektors beruhende Änderung in der Personalstruktur des Balletts ist nicht geeignet, den kausalen Zusammenhang zwischen der Änderung in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater und der Versetzung des Klägers in den

Ruhestand nach § 2b Abs 2 Z 2 BThPG zu ersetzen. (T3); Bem: Zweiter Rechtsgang zu 8 ObA 99/06a. (T4); Veröff: SZ 2008/43

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121639

## Im RIS seit

17.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)